

Unser Exerzierreglement für die Infanterie

Autor(en): **E.Sch.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhältnisse doch nie ihm erlauben werden. Unheil über ihr Vaterland zu bringen, dass seine Prahlereien und Aspirationen in den gegebenen Verhältnissen kaum etwas anderes sind, als ein vergnüglicher Sport.

Gerade darin liegt in Klein-Staaten die ungeheure Gefährdung der Wehrkraft.

Je kleiner der Staat im Vergleich zu seinem Nachbarn, desto ernster muss er es mit seiner Wehrkraft nehmen. Nicht weil er auf eine Komplikation oder einen günstigen Anlass hofft, um Expansionspolitik wagen zu können, und weil er mitmachen will, wenn die Grossen sich raufen, sondern ganz allein, weil er die Grossen zwingen will, ihn zu achten und dann zu respektieren. Das Heer des unabhängigen Kleinstaates wird nur für Erhaltung des eigenen Friedens geschaffen. Derjenige, der in diesem Wehrwesen und für dieses Wehrwesen arbeitet, darf nicht träumen und hoffen, dass er sich mal den Lorbeer kriegerischen Ruhmes um die Schläfen winden könne; er muss arbeiten in dem entscheidungsvollen Bewusstsein, dass je vollkommener er seine Pflicht tut, desto grösser die Wahrscheinlichkeit wird, dass er als harmloser Friedenssoldat endet. Nur dann wird er, wenn es doch dazu kommt, mit ruhigem Gewissen in den Krieg ziehen und im bescheidenen Selbstvertrauen die Elastizität des Geistes und die zähe Willenskraft besitzen, mit denen sich auch der Kleine den Sieg oder, wenn besiegt, die Achtung des Siegers erkämpfen kann.

Noch nie hat der Chauvinismus ein kriegstüchtiges Heerwesen geschaffen, das Wesen durch das die Heere der französischen Revolution siegten, war elementare Naturkraft, nicht Chauvinismus; er ist das Afterbild davon, das nur in ruhigen Zeiten entstehen kann. Je mehr das Heerwesen der Natur der Dinge nach nur zur Erhaltung des Friedens bestimmt ist, desto verderblicher sind die Einwirkungen des Chauvinismus auf seine Friedensgestaltung, ganz besonders wenn im Hintergrunde die Hoffnung schlummert, dass seine Aeusserungen doch nie zu Taten zu werden brauchen. Unabwendbar führt das zu Erschaffung eines Wehrwesens, das gross und stark aussieht, es aber nicht ist: es fehlt ihm der militärische Geist, der sich mit gar keiner Aeusserung des Chauvinismus verträgt.

Je länger der Frieden dauert und daher aus dem allgemeinen Bewusstsein verschwindet, was der Krieg braucht, je bewusster bei seiner Erschaffung nur an die Erhaltung des Friedens gedacht wird, desto mehr ist Weckung und Erhaltung des militärischen Geistes das Einzige, das Kriegsbrauchbarkeit sicher stellt. —

Militärischer Geist und kriegerischer Geist sind nicht dasselbe. Bei unsern an das Leben

im Frieden gewöhnten Kulturvölkern hat nur der kriegerische Geist wert, der aus dem militärischen Geiste emporgewachsen ist und erst zu Tage tritt, wenn das Vaterland seine Kraft braucht. Der auf andere Art im Volk gepflegte kriegerische Geist ist nichts als Chauvinismus, der die harten Proben des Krieges nicht aushält.

Unser Exerzierreglement für die Infanterie.

Die Erfahrungen der letzten grossen Kriege haben zu einer durchgreifenden Umgestaltung der grundlegenden Vorschriften geführt. Auch unsre Infanterie erhielt ihr neues Reglement und darüber sind wohl alle einig, dass dasselbe einen grossen Fortschritt bedeutet. Es trägt nicht nur den Erscheinungen und Lehren der neuesten Kriege in taktischer Beziehung Rechnung, sondern sucht alles nicht unumgänglich Notwendige über Bord zu werfen. Die Vorschriften für die Einzelausbildung sowohl als für die Führung des Zuges, der Kompanie und des Bataillons werden ganz erheblich vereinfacht und wir dürfen uns heute rühmen, das einfachste Reglement aller Armeen zu haben. Die dadurch gewonnene Zeit kommt nun einer besseren Schiess- und Gefechtsausbildung und namentlich einer grösseren Gründlichkeit zugut.

Der formelle Text, den wir hier speziell einer Betrachtung unterziehen wollen, brachte uns eine Neuerung grundsätzlicher Natur. Er unterscheidet zwischen straffem Exerzieren als Drillmittel und gewöhnlichem Exerzieren. Wir haben noch alle in guter Erinnerung, wie unter der Herrschaft des alten Reglements die Abteilungen auch im Feld fast ausschliesslich mit Kommandos geleitet wurden, gleichviel ob diese ausführbar waren oder nicht. Die Ausführung war denn auch oft entsprechend und so bildete eigentlich das Exerzieren den Grundstein der Indisziplin; denn bei einer solchen Arbeit musste der Mann zum Glauben kommen, dass er es überhaupt nicht mit der Ausführung von Befehlen so streng zu nehmen brauche. Dem will das Reglement durch diese neuen Bestimmungen entgegenreten.

Das neue Reglement ist nun seit zwei Jahren in Kraft. Der praktische Dienst mit demselben hatte den Beweis zu erbringen, ob sich die umfassenden Neuerungen wirklich bewähren würden. Und es sei gleich eingangs gesagt, dass dieser Beweis erbracht wurde. Immerhin werden noch da und dort einige Abänderungen nötig sein, um in allen Teilen eine vollständige Klarheit und Sicherheit herbeizuführen. Auch eine Neubewaffnung wird notwendigerweise einige Abänderungen mit sich bringen. Bei diesem Anlass wird man dann auch alle diejenigen Paragraphen

umarbeiten können, die sich als verbesserungsfähig erwiesen haben. Es steht zu hoffen, dass diese Abänderungen auf ein Minimum beschränkt bleiben und nicht etwa so, wie beim deutschen Exerzierreglement, das nach drei Jahren volle 70 Druckseiten als Deckblätter erhalten hat.

Während sich der zweite Teil des Reglements rasch eingelebt zu haben scheint, ist beim formellen Teil, namentlich bei der Einzelausbildung und Zugschule vielfach grosse Unsicherheit wahrzunehmen. Hieran ist nicht zuletzt die Möglichkeit einer verschiedenartigen Interpretation Schuld. Und in der Tat haben wir innert diesen zwei Jahren derartige Verschiedenheiten im Unterricht wahrnehmen können, dass wir uns manchmal unwillkürlich fragten, ob denn unsre gesamte Infanterie nach dem gleichen Reglement arbeite.

Darin sind wir alle einig, dem Offizier bei den angewandten Uebungen die grösste Freiheit in der Wahl seines Entschlusses und der Mittel zu lassen; aber so notwendig dies ist, so nachteilig ist es anderseits, wenn die Vorschriften für das formale Exerzieren verschiedene Deutung zulassen. Das führt dazu, dass dann viele Offiziere die wunderbarsten Sachen ausklügeln und meinen, ihre Abteilung durch irgend einen besonderen Griff oder eine besondere Bewegung auszeichnen zu müssen.

Selbst im stehenden Heere sind alle Neuerungen im Unterricht mit Reibungen verbunden, aber in noch weit vermehrtem Masse ist das in der Milizarmee der Fall. Wir haben bei unsrer kurzen Dienstzeit allen Grund, uns an das Einfachste zu halten und Aenderungen tunlichst zu vermeiden. Wir verlangen doch, dass die Uebungen des formellen Exerzierens dem Cadre und der Truppe zur zweiten Natur werden. Das ist aber nur möglich bei einer Stetigkeit im Unterricht. Und es ist nicht zu verwundern, wenn in den letzten Jahren beim Dienst Eintritt viele Offiziere und Unteroffiziere es an Sicherheit im Auftreten vor der Truppe fehlen liessen. Es ist denn auch ganz begreiflich, wenn bei unsren Truppenoffizieren vielerorts eine grosse Unzufriedenheit oder, sagen wir es deutlicher, eine Verbitterung herrscht, weil sie in diesen letzten Jahren in jedem Dienst wieder eine ganz andre Auslegung des Exerzierreglements vorfinden. Diese Verschiedenheit in der Auffassung macht sich namentlich in der Offizierschule in unangenehmster Weise fühlbar. So haben wir sehen können, dass an einem gleichen Vormittag die Schüler bei drei verschiedenen Lehrern nach drei verschiedenen Methoden arbeiten mussten. Das sind unhaltbare Zustände und müssen zu Verwirrung führen. Deshalb: Grösste Freiheit für den allgemeinen Dienstbetrieb und für die angewandten Uebungen; für das for-

melle Exerzieren aber genau umschriebene Vorschriften, die eine verschiedenartige Auslegung ausschliessen.

Sagen wir es offen, dass nicht zuletzt wir Instruktionsoffiziere diesen Uebelstand verschulden. Gerade wir können demselben durch harmonisches Zusammenarbeiten am wirksamsten entgegentreten.

Das neue Exerzierreglement unterscheidet, wie schon oben angeführt, zwischen Drill und gewöhnlichem Exerzieren. Ueber die Vorschriften über Drill kann nur eine Auffassung bestehen. Anders liegt dagegen die Sache bei den Bestimmungen über das Exerzieren. Hier haben sich die verschiedenen Methoden herausgebildet. Als letzte Neuheit hat während des vergangenen Sommers in zwei Divisionskreisen ein System Eingang gefunden, nach welchem die kommandierte Achtungstellung fast vollständig verschwinden zu müssen scheint; denn sämtliche Kommandos unsres Reglements, — zuweilen mit Ausnahme der Kommandos für die Drillbewegungen — werden an die Abteilung in Ruhestellung gegeben. Dabei verlangt man, dass auf das Vorbereitungskommando die Absätze zusammenklappen und dass Stellung angenommen wird. Zum Beispiel: Mit Gruppen rechts schwenkt (Stellungannahme) — Marsch... Mit Gruppen links schwenkt — Marsch. Halt. (Ohne weiteres Ruhestellung.) Aber nicht genug; auch Kommandos für Gewehrgriffe und Drehungen, die doch gemäss Reglement unzweifelhaft nur für die Drillbewegungen vorgeschrieben sind, werden an die Truppe in Ruhestellung abgegeben, beispielsweise: Rechtsum (Achtungstellung) — kehrt (ruhen).

Und nun die Ausführung. Es muss wohl nicht erwähnt werden, dass die in der Ruhestellung überraschte Truppe auf das Vorbereitungskommando die Achtungstellung meist nicht gleichzeitig annimmt, wie es gefordert wird. Die Folge davon ist, dass dem Vorbereitungskommando auf dem Fuss das beliebte „Erstellen“ folgt und das um so öfter, je schneidiger der Offizier. Ganz begreiflich, denn wenn man einmal fordert, dass der Mann auf das Vorbereitungskommando zusammenfahre, so möchte man doch gerne eine einheitliche Bewegung sehen. Diese neue Methode bedingt eine fortwährend angespannte Aufmerksamkeit von seiten der Truppe, will sie sich nicht durch ein Vorbereitungskommando überraschen lassen.

Die Vertreter dieser modernen Schule begründen ihre Auffassung mit dem Hinweis auf die Vorschrift in Ziffer 10: Exerziert wird auf Kommando, Befehl oder Zeichen. Die Befehlssprache, wie sie bei uns schon viele Jahre gebräuchlich ist, wurde angeblich deshalb fallen

gelassen, weil erstens mit der Kommandosprache straffere Ausführung erzielt werde und weil es ferner eine Vereinfachung bedeute. Wir erwidern folgendes: Wenn beim Exerzieren auf Befehl vielfach gebummelt wird, so ist eben daran der Umstand schuld, dass nicht richtig befohlen wird. Befehle zum Exerzieren müssen mit der gleichen Energie gegeben werden wie Kommandos, dann kommt von selbst der gewünschte Zug hinein.

Die vorerwähnte Methode ist wohl auf dem Exerzierplatz leidlich durchführbar, aber arbeiten wir denn für den Exerzierplatz? Wie soll denn der Mann auf das Vorbereitungskommando die Absätze zusammenklopfen, wenn er in einem Sturzacker, an einer Geröllhalde oder in einem Wald steht? Einfach unausführbar! So haben wir wieder den gleichen Uebelstand wie früher mit dem alten Reglement. Gebe man doch Befehle, wo Kommandos nicht ausführbar sind. Es ist im Gelände doch ganz gleichgültig, ob der Mann zum Marschieren mit dem linken oder rechten Fuss antrete und ob er die Kehrtwendung etwas mehr oder weniger korrekt ausführe; die Hauptsache ist, dass der Befehl rasch ausgeführt wird.

Auch die angebliche Vereinfachung ist nur scheinbar. Allerdings haben sich die Cadres einige Befehle einzuprägen, dafür gewinnt aber das Ganze an Klarheit und bildet somit für die Truppe eine Erleichterung. Wenn wir eine verschiedenartige Ausführung verlangen (straffes oder gewöhnliches Exerzieren), so muss das auch auf verschiedenartige Art und Weise zum Ausdruck kommen (Kommando oder Befehl).

Die misslichen Zustände bei der Instruktion haben uns veranlasst zu untersuchen, wie dieses Uebel beseitigt werden könnte. Auf Grund unsrer Beobachtungen bei der Truppe wollen wir in wenigen Worten unsre Anschauung darlegen.

Die Ziffern, die über Drill und Exerzieren handeln, müssen einige Aenderungen erhalten, damit hier eine verschiedenartige Interpretation ausgeschlossen wird. Wir schlagen folgende Fassung vor:

Ziffer 8. Es ist ein scharfer Unterschied zu machen zwischen Exerzieren auf Kommando und Exerzieren auf Befehl.

Ziffer 9. Beim Exerzieren auf Kommando ist genaue und gleichmässige Ausführung unter Anspannung aller Kräfte zu fordern. Dadurch wird dieses Exerzieren eines der hauptsächlichsten Mittel um die Mannszucht und den Zusammenhalt zu schaffen und etwa verlorene Ordnung, Haltung und Festigkeit in der Truppe wieder herzustellen.

Bei der Ausbildung soll nie längere Zeit nacheinander auf Kommando exerziert werden, da sonst die Anspannung nachlässt und der Zweck verfehlt wird. (Die beiden letzten Absätze dieser Ziffer fallen weg.)

Ziffer 10. Das Exerzieren auf Befehl wird da angewendet, wo es weniger auf Gleichmässigkeit und Straffheit, als auf Beweglichkeit und Ordnung ankommt; es wird stets aus der Ruhestellung ausgeführt.

Mit der vorgeschlagenen Redaktion wird eine Frage grundsätzlicher Natur angeschnitten, die Frage nämlich, ob wir das straffe Exerzieren nur auf die vier vorgeschriebenen Drillbewegungen beschränken oder weiter ausdehnen wollen. Wir stehen nicht einzig da, wenn wir feststellen, dass dieselben eine gar magere Auslese sind, um einer Truppe den Begriff flotten Exerzierens beizubringen.

Wohl eine ähnliche Anschauung erklärt uns nachstehende Frage, die von der schweizerischen Offiziersgesellschaft für die diesjährigen Preisaufgaben gestellt wird: „Entsprechen die Vorschriften des Exerzierreglements für die Infanterie über Drill den Bedürfnissen des Unterrichts?“

Das Bedürfnis ist fast allgemein, nicht nur diese Drillbewegungen zum Gegenstand des straffen Exerzierens zu machen, sondern alle diejenigen Uebungen der geschlossenen Zugschule, die gemäss jetzigem Reglement kommandiert werden. So kann sich der Führer gewiss wirksamer seine Leute in die Hände arbeiten, als nur mit diesen vier Bewegungen, die leicht zu Eintönigkeit und damit Interesselosigkeit bei Führer und Truppe führen. Wir sind die ersten, die das überall Kommandierenwollen verdammen, aber man kann eben auch ins andre Extrem verfallen. Das fortwährende Exerzieren aus der Ruhestellung heraus leistet der Bummel den besten Vorschub.

Fordern wir aber einmal auf das Kommando eine straffe Ausführung, dann müssen wir auch alle diejenigen Kommandos weglassen, bei welchen wir diese nicht verlangen, wie z. B. beim Ausbrechen und zum Feuern. Kommandos und Befehle sind natürlich voneinander zu trennen.

Nachstehend ein Vorschlag für Kommandos und Befehle des formellen Exerzierens:

1. Kommandos.

Achtung — Steht!

Vorwärts (Taktschritt) — Marsch!

Abteilung — Halt!

Rechts (links) — um! Rechtsum — kehrt!

Schultert Gewehr! Bei Fuss — Gewehr!

Mit Gruppen rechts (links) schwenkt — Marsch!

Halt! oder Gradaus — Marsch!

Mit Gruppen rechts abgebrochen — Marsch!

Links (rechts) marschiert auf — Marsch!
Spitze Halt! oder Links marschiert auf!
Laufschrift — Marsch!

2. Befehle.

Richtung . . . Marschieren. Anhalten.

Rechtsum. Kehrt machen.

Gewehr anhängen. Gewehr bei Fuss.

Liegen. Knien. Sitzen. Auf.

Sammlung. Abtreten.

Laden. Schussbereit. Entladen. Sichern.

Bajonett auf. Bajonett ab.

Aenderung der Front und Marschrichtung: *Front gegen . . . und Richtung gegen . . .*

Zum Gruppenschwenken: *Richtung . . . In Marschkolonne abmarschieren.*

Zum Abbrechen: *Mit Gruppen rechts (links) abbrechen Richtung . . .*

Zum Aufmarsch: *Links aufmarschieren, Spitze halten.*

Uebergang von Marschkolonne in Kolonne zu Zweien und zu Einem und umgekehrt: *Zu Zweien (Einem) abbrechen. Zu Zweien aufmarschieren. In Marschkolonne aufmarschieren. Gewehre zusammen. Säcke ablegen. Gewehre ergreifen. Säcke aufnehmen.*

Richtung . . . Ausbrechen oder Auf der Frontlinie ausbrechen.

Beispiel eines Feuerbefehls: *Schussbereit. Grad aus Schützen auf dem Hügel. Visier 800. Langsam feuern.*

Nach diesen Betrachtungen allgemeiner Natur möchten wir noch auf einige Einzelheiten im ersten Teil des Exerzierreglements eintreten.

Ziffer 34. Die Achtungstellung. Ueber deren Ausführung wurde schon viel geschrieben und debattiert. An der Kreisinstruktorenkonferenz 1908 wurde beschlossen, es sei freizugeben, schon auf das Vorbereitungskommando die Fusstellung annehmen zu lassen. Eine ganze Anzahl von Offizieren verlangt nun, dass auf das Vorbereitungskommando die Absätze gleichzeitig zusammengeschlagen werden, „weil das Reglement in Ziffer 9 eine augenblickliche, genaue und gleichmässige Ausführung verlange“. Dieses Vorbereitungskommando wird, um eine straffe Ausführung zu erhalten, kurz, nach Art eines Ausführungskommandos gegeben, also ganz im Gegensatz zu den Vorschriften des Exerzierreglements Ziffer 26. Natürlich werden auch hier die Leute in den meisten Fällen durch das Vorbereitungskommando überrascht. Das erste Mal klappen dann eben die Absätze nicht miteinander und es wird erstellt. Bei vielen Offizieren wurde das sozusagen zur Regel erhoben und so haben wir hier wieder eine Bewegung, die dem frühern Laden auf zwei Glieder zweifelt ähnlich ist.

Und warum ist das neue Reglement mit dem Gliederschliessen auf das Vorbereitungskommando „Laden“ abgefahren? Weil die Ausführung das erste Mal nie gelang und weil, wie wir noch alle in guter Erinnerung haben, das wirkliche, in der Praxis gebrauchte Kommando hiess: Laden, Erstellen, Laden — Fertig. Eine gleichzeitige Ausführung ohne Vorbereitungskommando kann nicht verlangt werden. Wir glauben deshalb, dass es logisch ist, nicht schon auf das Vorbereitungskommando eine Bewegung zu fordern, sondern erst auf das Ausführungskommando „Steht“ die ganze Achtungstellung. Dann ist aber mit Nachdruck zu verlangen, dass sich die Truppe beim Sammeln und während des Ruhens stets von selbst richte und Fühlung nehme (Exerzierreglement Ziffer 33 und 110). An den Vorschriften unsres Reglements wäre somit für die Achtungstellung nichts zu ändern.

Ziffer 43. Die Drehungen. Wir vertreten prinzipiell die Ansicht, dass auf ein Vorbereitungskommando nichts solle ausgeführt werden müssen, sondern dass dasselbe lediglich auf das Ausführungskommando vorzubereiten habe. Die Vorschrift über Drehungen weicht hievon ab. In Ziffer 43 unten heisst es: „Bei Drehungen mit Gewehr bei Fuss wird auf das Vorbereitungskommando das Gewehr leicht gehoben.“ Auch diese Vorschrift hat schon manches „Erstellen“ zur Folge gehabt. Die Drehung ist ganz gut ausführbar ohne vorheriges Heben des Gewehres.

Ziffer 58. Zum Schuss — Fertig. Wir haben uns für eine scharfe Trennung von Kommandos und Befehlen ausgesprochen und dabei verlangt, dass Kommandos nur bei denjenigen Bewegungen anzuwenden seien, wo man ein straffes Zusammenarbeiten fordert. Hiezu kann aber das Schussbereitmachen des Gewehres nicht gehören. Wir möchten deshalb vorschlagen, das Kommando „Zum Schuss — Fertig“ durch den Befehl „Schussbereit“ zu ersetzen.

Ziffer 111 zweiter Absatz. Auf „Knien“ (auf zwei Glieder) kniet jeder an seinem Platz nieder. Demzufolge ist das zweigliedrige Schiessen in knieender Stellung nicht mehr vorgesehen. Diese Vorschrift bezieht sich somit nicht nur auf Reserven. Taugt aber die knieende Stellung etwas für Reserven? Kaum, schon aus dem Grunde nicht, weil sie viel zu ermüdend ist und eine Truppe jeder Beweglichkeit benimmt. Das Knien ist aber auch als Deckungsmittel nur eine halbe Massnahme. Entweder ist man vollständig gedeckt, dann kann man die Leute stehen oder absitzen lassen oder aber man ist nicht gedeckt; dann wird man die liegende Stellung annehmen. Somit ist das zweigliedrige

Knieen überflüssig und die entsprechenden Vorschriften können im Reglement wegfallen.

Zerstreute Ordnung. Hier sollte die Truppe ausschliesslich mit Befehlen geführt werden. Das Kommando „Ausbrechen — Marsch“ wäre durch den Befehl „Ausbrechen“ zu ersetzen. Uebrigens wissen wir alle aus Erfahrung, dass die Truppe die Tendenz hat, schon auf das Vorbereitungskommando auszubrechen. Die Befehlssprache wäre hier somit nur eine Vereinfachung.

Betreffs Zwischenräume in der Schützenlinie schreibt Ziffer 125 vor: „Will man eine grössere als die gewöhnliche Front einnehmen, so geschieht es durch Anordnung von Zwischenräumen zwischen den Gruppen.“ Es gibt Fälle, wo die Feuerleitung leichter ist und das Gelände besser ausgenützt werden kann, wenn man zwischen den einzelnen Leuten grössere Zwischenräume nehmen lässt. Diese Massnahme ist aber durch das Reglement nicht vorgesehen. Eine Ergänzung der Ziffer durch die Worte „oder den einzelnen Leuten“ würde dem Führer mehr Freiheit geben.

Den schliessenden Unteroffizieren wird der Platz hinter der Feuerlinie zugewiesen. Für die Bewegung ist dies gewiss der gegebene Platz. Wir möchten aber die Frage aufwerfen, ob es am zweckmässigsten ist, wenn die Unteroffiziere auch im Feuergefecht hinter der Front bleiben. In sehr vielen Fällen, — z. B. wenn der Gegner in überhöhter Stellung ist — wird die Sichtbarkeit der Schliessenden eine bessere und die Folge davon wird sein, dass der Gegner sein Feuer auf denjenigen Teil der Feuerlinie vereinigt, hinter welchem sich die Schliessenden befinden. Aber ein weiterer, naheliegender Grund spricht dafür, dass diese im Feuergefecht in die Linie selbst genommen werden. Einmal hat der mit dem Gewehr ausgerüstete Unteroffizier im wirklichen Gefecht den natürlichen Trieb, sich selbst zu verteidigen, und dann ist zu bedenken, dass uns die Beteiligung der Schliessenden am Feuergefecht in der Kompagnie einen Zuwachs von acht meist tüchtigen Schützen bringt. Für das Gefecht soll der Grundsatz gelten, dass das letzte Gewehr in Tätigkeit tritt. Selbstverständlich dürften die Schliessenden gerade so wie die Gruppenführer an die Feuereröffnung erst denken, wenn die Schützenlinie eingerichtet ist, die Leute über das Ziel orientiert sind und das Feuer ruhig aufgenommen haben.

Ziffer 170. Die Kompagnie. Diese Vorschriften über „Formationsänderungen“ sind im Reglement sehr kurz gefasst. Sie können es auch bei den heutigen einfachen Formen der Kompagnieschule. Wir glauben aber, dass das

Reglement doch manche Unsicherheit heben und unsern Offizieren wirksam an die Hand gehen würde durch einige erläuternde Figuren, wie sie z. B. dem Kavalleriereglement beigegeben sind. Das würde zum leichtern Verständnis gewiss wesentlich beitragen.

Das Tragen des Säbels. Ziffer 75 könnte folgendermassen gefasst werden: Offiziere und Unteroffiziere, die Säbel tragen, ziehen denselben nur beim Exerzieren (mit Gewehr) auf Kommando, bei der Inspektion, im Gefecht beim Sturm.

Wir fassen kurz zusammen:

1. Genaueste Vorschriften, die verschiedene Auffassung ausschliessen, für den formellen Teil des Exerzierreglements.
2. Scharfe Trennung der Kommandosprache von der Befehlssprache.
3. Kommandosprache soll da angewendet werden, wo straffe Ausführung gefordert wird; Befehlssprache für alle übrigen Fälle.
4. Vorbereitungskommandos sollen auf die Ausführungskommandos vorbereiten; es sollen auf dieselben keinerlei Bewegungen gefordert werden.

E. Sch.

Eidgenossenschaft.

Säumerrekruten. Für das Jahr 1910 sind 190 Säumerrekruten ausgehoben. Im Tarif betreffend die den Kantonen für die Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1910 zu leistende Entschädigung sind die Säumer vorläufig bei der Gebirgsartillerie eingestellt worden. — Der Bundesrat hat nun die Ausrüstung der Säumer festgesetzt wie folgt: Persönliche Ausrüstung für die Säumer wie die Rekruten der Gebirgsartillerie, jedoch Kragen des Waffenrockes, Kaput und Bluse mit Trainlitze statt scharlachrotem Besatz, Knöpfe glatt und gelb, Käppigarnitur und Nummer wie beim Train gemäss Artikel 64 des Reglementes für Bekleidung und Ausrüstung von 1898. Käppigarnitur der den Einheiten zugeteilten: Pompons der betreffenden Truppengattung, eidgenössische Kokarde, Abzeichen der betreffenden Truppengattung, Nummer der Einheit. Der den höheren Stäben, zugeteilten: Pompons des betreffenden Stabes, eidgen. Kokarde, kein Truppenabzeichen, Nummer des betreffenden Stabes. Die Zuteilung der pro 1910 ausgehobenen und im Budget eingestellten 190 Säumer bleibt dem Erlass der neuen Truppenordnung vorbehalten.

Ausland.

Frankreich. Abgeordneten- und Heeresinteressen. „Man darf gelegentlich der Aufstellung der neuen Artillerieregimenter“, schreibt der „Rapport“, „nicht in die alten Gewohnheiten verfallen, denen wir seit der Errichtung unserer zwanzig Armeekorps frönen. Man muss unbedingt mit dieser Verzettlung unserer Einheiten, mit den Wählergarnisonen, die so sehr der Kohäsion und Ausbildung der Armee schaden, aufräumen. In Deutschland sind die Regimenter so eng wie möglich vereinigt. Man bildet dort mächtige Garnisonen durch Brigaden und selbst durch Divisionen. Im Innern Deutschlands gibt es Städte von 40 000 Einwohnern, die keine Garnison haben. Man kann schon von hier aus den Vorteil einer solchen Organisation für